C/2025/4350

1.8.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12054 — GATX / BROOKFIELD INFRASTRUCTURE / WELLS FARGO (RAIL ASSETS))

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4350)

1. Am 14. Juli 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— GATX Corporation („GATX“, USA),

— Brookfield Infrastructure Fund V-C, L.P. („Brookfield“, USA), kontrolliert von Brookfield Corporation („Brookfield Corporation“, Kanada), und

— Wells Fargo & Company („Wells Fargo“, USA).

GATX und Brookfield werden indirekt über GABX Leasing LLC im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Portfolio für operatives Leasing im Eisenbahnbereich von Wells Fargo erwerben;

Brookfield wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über das Portfolio für Finanzierungsleasing im Eisenbahnbereich von Wells Fargo erwerben und

GATX wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über das Portfolio für operatives Leasing im Bereich Lokomotiven von Wells Fargo erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— GATX mit Sitz in den USA ist Eigentümer von Schienenfahrzeugflotten in Nordamerika, Europa und Asien und bietet Leasing von Schienenfahrzeugen an.

— Brookfield ist die Sparte für globale Infrastruktur der Brookfield Corporation, die Eigentümerin und Betreiberin hochwertiger, langlebiger Vermögenswerte in den Bereichen Versorgungsunternehmen, Verkehr, Midstream und Daten in Nord- und Südamerika, im asiatisch-pazifischen Raum und in Europa ist.

3. Die Geschäftstätigkeit von GABX Leasing LLC wird im operativen Leasing für rollendes Eisenbahnmaterial bestehen. Bei den anderen Geschäftstätigkeiten von Wells Fargo, die Gegenstand des Zusammenschlusses sind, handelt es sich um das operative und das Finanzierungsleasing für Schienenwagen und Lokomotiven in den USA, Kanada und Mexiko.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12054 — GATX / BROOKFIELD INFRASTRUCTURE / WELLS FARGO (RAIL ASSETS)

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË